



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg		
Ggf. Standort	Ottersberg		
Studiengang	<i>Arts and Community</i> Alt: Kunst und Theater im Sozialen		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A. Master of Fine Arts, M.F.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: Zwei Semester Teilzeit: Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2011 - 2022		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	02.05.2023		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	19
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	25
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>27</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	27

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	27
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>28</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	30
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>31</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Künste im Sozialen (HKS) angebotene Studiengang „Arts and Community“ (vormals „Kunst und Theater im Sozialen“) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitvariante und als Teilzeitvariante angeboten wird. Der Studiengang ist in zwei Fachrichtungen studierbar. Fachrichtung I richtet sich an die Zugangs-Bachelorstudiengänge Kunsttherapie, Kunstpädagogik, Tanz- und/oder Theaterpädagogik und künstlerisch orientierte Soziale Arbeit. Jeder der Zugangs-Bachelor bedingt einen anderen Schwerpunkt innerhalb Fachrichtung I. Fachrichtung II rekurriert auf Bachelorstudiengänge aus dem Bereich der Freien Bildenden Künste. Die Fachrichtungen münden in unterschiedliche Abschlussgrade. Das Studium ist projektorientiert strukturiert und die Studierenden werden während dem gesamten Studienverlauf von zwei individuellen Mentor:innen begleitet (ein:e Mentor:in aus dem wissenschaftlichen und eine:r aus dem künstlerischen Bereich).

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 289 Stunden Präsenzstudium, 360 Stunden Projekt und 1.151 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in fünf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium für Studierende der Fachrichtung I wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Für Studierende der Fachrichtung II endet das Studium mit einem „Master of Fine Arts“ (M.F.A.). Die Zugangsbedingungen erfordern für die Fachrichtung I ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Kunsttherapie, der Kunstpädagogik, der Tanz- und/oder Theaterpädagogik oder der künstlerisch orientierten Sozialen Arbeit im Umfang von 240 CP. Als Zulassungsbedingung zur Fachrichtung II müssen die Bewerber:innen über einen Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) der Freien Bildenden Kunst oder einen eng verwandten Abschluss verfügen sowie eine künstlerische Eignungsprüfung bestehen und die Skizze eines Projektvorhabens, welche eine frühzeitige Zielorientierung gewährleistet, einreichen. Für beide Fachrichtungen muss die besondere Eignung (Bachelorabschluss Mindestnote 2,5) und der Nachweis der besonderen Motivation bzw. zusätzlich der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung (Fachrichtung II) erbracht werden. Die Zugangsbedingungen sind in einer Zulassungsordnung festgehalten. Das Masterstudium qualifiziert für künstlerische Projektarbeit mit Menschen in gesellschaftlichen Bereichen, die aufgrund absehbarer demografischer und sozialer Entwicklungen eine zunehmende Bedeutung gewinnen. Eine solche Arbeit verbindet sich je nach konkreter Ausgangslage und Zielsetzung mit therapeutischen, pädagogischen oder kunstvermittelnden Anforderungen. Einen weiteren Schwerpunkt für den Abschluss der Fachrichtung I (M.A.) bilden künstlerische Projekte in Organisationen. Der Abschluss der Fachrichtung II (M.F.A.) fokussiert auf künstlerische Projekte im öffentlichen Raum. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen haben den Eindruck eines innovativen Masterstudiengangs mit einem besonderem, künstlerischem Profil gewinnen können. Die beiden Fachrichtungen, mit unterschiedlichen Abschlussgraden, sind curricular gut umgesetzt und personell hochwertig vertreten. Die Hochschule hat im vergangenen Akkreditierungszeitraum ein zusätzliches, neu gebautes Gebäude auf dem Campus in Ottersberg eingeweiht. Die Gutachter:innen sehen die erweiterten Räumlichkeiten als großen Zugewinn für die Hochschule. Neben Seminarräumen, einem Café und Büros sind im neuen Gebäude auch zeitgemäße Ateliers, Tanz- und Theaterstudios untergebracht.

Die Gutachter:innen loben die Ausgestaltung des Brückenstudiums für Studierende, die einen Bachelorabschluss im Umfang von weniger als 240 CP vorweisen können. Das betrifft die meisten Studierenden, die ihren Bachelorabschluss nicht an der Hochschule für Künste im Sozialen in Ottersberg absolviert haben. Die Hochschule geht auf das individuelle Kompetenzprofil der Bewerber:innen ein und empfiehlt, welche Module aus den fachlich passenden Bachelorstudiengängen im Rahmen des Brückenstudiums nachgeholt werden sollten. Da das Studium projektorientiert strukturiert ist und von den Studierenden ein hohes Maß an Selbstverantwortung und Selbstorganisation verlangt, umfasst das Brückenstudium häufig die projektorientierten Module der entsprechenden Bachelorstudiengänge. Die Gutachter:innen halten das Mentor:innenkonzept der Hochschule für gelungen. Jeder der Masterstudierenden wird von zwei Mentor:innen betreut: einem:r wissenschaftlichen und einem:r künstlerischen Mentor:in. Dabei darf ein:e Mentor:in von extern kommen. Das Mentor:innenkonzept und das Brückenstudium erleichtern den Studienbeginn gerade für die zunehmende Zahl an internationalen und externen Studierenden enorm.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Arts and Community“ ist gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arts and Community als Präsenzstudiengang in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante zwei Semester und in der Teilzeitvariante vier Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet und weist für den Abschluss M.F.A. ein besonderes künstlerisches Profil auf. Das Studium ist projektorientiert aufgebaut, das zentrale Element bildet das „Interdisziplinäre Projektmodul“, welches ein Praxisprojekt im Umfang von zwölf CP beinhaltet.

Der Studiengang beinhaltet zwei mögliche Fachrichtungen. Die Zulassung in eine der beiden Fachrichtungen ist abhängig von der Art des Grundstudiums (siehe § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“). Die Fachrichtung I umfasst drei Schwerpunkte („Theaterpädagogik/Tanzpädagogik“, „Soziale Arbeit“ oder „Kunsttherapie“), Fachrichtung II entspricht der Freien Bildenden Kunst. Die zu belegenden Module sind weitgehend die gleichen, die Fachrichtungen und die drei Schwerpunkte in Fachrichtung I differenzieren sich vorwiegend im umfassenden Projektstudium.

Im Modul „Modul 5 - Masterarbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Kontext ihres künstlerischen oder künstlerisch-angewandten Projektes selbstständig nach wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Methoden bearbeiten können.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für das Studienziel mit der „Fachrichtung I“ (Abschlussgrad „Master of Arts“) sind die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Arts and Community“ ein Bachelorabschluss, oder diesem gleichwertigen Abschluss, im Umfang von 240 CP in den Studiengängen Kunsttherapie, Kunstpädagogik, Tanzpädagogik oder Theaterpädagogik oder Soziale Arbeit mit einem künstlerischen Schwerpunkt.

Für das Studienziel mit „Fachrichtung II“ (Abschlussgrad „Master of Fine Arts“) müssen die Bewerber:innen über einen Bachelorabschluss aus der Bereich der Freien Bildenden Kunst oder einem fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von 240 CP verfügen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss; die positive Feststellung kann mit der Feststellung verbunden werden, noch fehlende Module oder Kreditpunkte nachzuholen. Der Umfang nachzuholender Kreditpunkte soll 60 CP nicht übersteigen. Sofern die

noch fehlenden Kreditpunkte nicht andernorts erworben werden, erwerben die Bewerber:innen die erforderlichen Kreditpunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in einem dem angestrebten Abschluss entsprechenden Bachelorstudiengang der HKS Ottersberg.

Bewerber:innen, die ein eng verwandtes Fach studiert haben und den Schwerpunkt Kunsttherapie anstreben, müssen kunsttherapeutische Praxiserfahrungen im Umfang von 600 akademischen Stunden bzw. 450 Zeitstunden nachweisen. Der Nachweis kann auch während des Studiums erbracht werden.

Zusätzlich müssen die Bewerber:innen beider möglicher Fachrichtungen die besondere Eignung für den Abschluss M.A. bzw. die besondere künstlerische Eignung für den Abschluss M.F.A. nachweisen. Die besondere Eignung setzt voraus, dass ein qualifizierter Bachelorabschluss mit der Mindestnote 2,5 vorliegt und ein Nachweis der besonderen Motivation erbracht wird. Das Verfahren zum Nachweis der besonderen Motivation ist unter § 2 Abs. 4 der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Arts and Community“ dargestellt. Bewerber:innen für den Abschluss M.F.A. müssen zu dem obligatorischen Aufnahmegespräch nach § 2 Abs. 4 ebd. zudem eine Mappe mit mindestens 20 künstlerischen Arbeiten mitbringen.

Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (mögliche Nachweise siehe § 2 Abs. 5 ebd.). Sofern von Bewerber:innen mit dem angestrebten Studienabschluss M.F.A. ein Sprachnachweis in der erwünschten Form nicht vorgelegt werden kann, entscheidet das Prüfungsteam nach einem persönlichen Gespräch mit der:dem Bewerber:in über die Aufnahme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Arts and Community“ mit der „Fachrichtung I“ wird gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arts and Community für Absolvent:innen mit kunsttherapeutischer, kunstpädagogischer, sozialarbeiterischer oder tanz-/theaterpädagogischer Vorqualifikation der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Arts and Community“ mit der „Fachrichtung II“ wird gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arts and Community für Absolvent:innen mit einer Vorqualifikation in Freier Bildender Kunst der Abschlussgrad „Master of Fine Arts“ (M.F.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang fünf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für



die Module werden zehn oder 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 13 Abs. 10 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arts and Community ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Arts and Community“ umfasst 60 CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante 15 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „M 5 - Masterarbeit“ 15 CP vergeben, das Prüfungskolloquium wird nicht extra mit CP bewertet, sondern ist als Teil der Masterarbeit zu sehen. Pro CP sind gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arts and Community 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 1.800 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 289 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 360 Stunden auf Praxis und 1.151 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „M 1 – Interdisziplinäres Projektmodul“, zwölf CP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arts and Community gemäß den Vorgaben der Lisbon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 Abs. 2 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen haben den Eindruck eines fachlich und personell gut aufgestellten Studiengangs gewonnen. Die Umbenennung des Studiengangs im Zuge der Reakkreditierung scheint den Gutachter:innen nachvollziehbar und stimmig. Die Gutachter:innen konnten sich anhand der vor Ort ausgelegten Abschlussarbeiten überzeugen, dass die Abschlussprojekte der Absolvent:innen mit der Fachrichtung M.F.A. gemäß der Auflage aus der vorangegangenen Akkreditierung nun angemessen dokumentiert werden.

Vor Ort sprachen die Gutachter:innen mit der Hochschule ausführlich über das Mentor:innenkonzept, die Unterstützungsmöglichkeiten zur Eingewöhnung in das projektorientierte Studium für Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule erworben haben und die Gründe für und Maßnahmen gegen die Abbruchquote.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Der von der HKS Ottersberg angebotene Masterstudiengang „Arts and Community“ hat im Schwerpunkt mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M. A.) ein anwendungsorientiertes und im Schwerpunkt „Master of Fine Arts“ (M.F.A.) ein besonderes künstlerisches Profil. Er ist in seiner Gesamtheit praxis- und berufsfeldbezogen ausgerichtet. Die Bedingung für das Belegen eines der beiden Schwerpunkte ist durch die Vor-Qualifikation in Form des Erststudiums festgelegt.

Der Masterstudiengang eröffnet die Möglichkeit zur professionellen Weiterentwicklung transdisziplinär aufgefasster Künste. Die geforderte und geförderte gemeinsame methodische und inhaltliche Auseinandersetzung in Projekten mit sowohl sozialen als auch künstlerisch relevanten Kontexten ist Bestandteil und Vorteil dieses synergetischen Konzeptes. Zugleich tragen der interdisziplinäre Grundzug und die für die Praxismodule vorgesehene Bildung interdisziplinärer Projektteams den Erfahrungen und Anforderungen in der beruflichen Praxis Rechnung. Die Interdisziplinarität des Studiengangs bestimmt nicht zuletzt auch das Zusammenwirken von künstlerischer, künstlerisch basierter und evidenzbasierter Forschung, etwa in Mixed-Method-Designs. Wesentlich sind hierbei die Verschränkung der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und der Einbezug von Masterstudierenden in bestehende Forschungsprojekte, um der Komplexität des Gegenstandsbereichs von künstlerischer Projektpraxis im Sozialen angemessen zu begegnen.

Der Studiengang „Arts and Community“ qualifiziert für projektorientierte künstlerische Arbeit in gesellschaftlichen Räumen und mit Menschen in solchen Bereichen der Gesellschaft, die aufgrund sozialer und auch demografischer Veränderungen eine weiterhin zunehmende Bedeutung gewinnen. Neben der Befähigung zur selbständigen Projektkonzeption und -durchführung im Blick auf die Spezifika des Anwendungsfeldes befähigt der Master zur künstlerisch und wissenschaftlich fundierten methodischen und forschenden Auseinandersetzung mit Gegenständen und Fragen, die sich im Kontext der Begründung und Evaluation von Praxisprojekten ergeben. Kura-torische oder supervisorische Perspektiven begleiten die Projektarbeit. Dazu gehören die beiden in dem zentralen interdisziplinären Projektmodul des Curriculums ausgewiesenen Schwerpunktbereiche für den Abschluss M.A.: künstlerische Projekte in Bildungskontexten und künstlerische Projekte im klinischen Kontext. Je nach gesellschaftlichem Feld, konkreter Ausgangslage und

Zielsetzung stehen künstlerische, künstlerisch-therapeutische, kunst- oder tanz-/theaterpädagogische oder sozialarbeiterische Aufgaben und Anforderungen im Fokus. Indem künstlerische Praxen dazu beitragen können, Routinen und Selbstverständlichkeiten in Organisationen zu evaluieren und neue Fähigkeiten der (künstlerisch basierten) Reflexion und Kommunikation zu entwickeln, bilden Künstlerische Projekte in Organisationen einen weiteren Schwerpunkt für den Abschluss M.A. Für den Abschluss M.F.A. vorgesehen ist der Schwerpunkt künstlerische Projekte in öffentlichen Räumen. Intersektionale Perspektiven sowie ästhetische und kultursoziologische Bedingungen der Gegenwartskultur werden im Kontext aller Praxisfelder als zentrale Fragen behandelt.

Die Absolvent:innen des Studiengangs erwerben die Befähigung zu sehr fundierter künstlerischer Kompetenz im Blick auf ihre Implementierung in spezifische Praxis- und Berufsfelder und die vertiefte Befähigung zu anwendungsorientierter und/oder künstlerischer Forschung in verschiedenen sozialen Kontexten und öffentlichen Räumen. Die Absolvent:innen sind mit Abschluss des Studiums befähigt, hoch qualifizierte Erwerbstätigkeiten in sozialen und/oder öffentlichen Einrichtungen, in angestellter oder freier Mitarbeit, aufzunehmen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Leitung von interdisziplinären Projektteams sowie auf Kompetenzen in Projektmanagement und interdisziplinärer Zusammenarbeit bzw. professioneller Kooperation innerhalb der Einrichtung. Die Absolvent:innen lernen, mit den involvierten Zielgruppen und deren Problemlösungskompetenzen hinsichtlich der Entwicklung der jeweiligen gesellschaftlichen Felder zu kooperieren. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch das Herausbilden eines sehr fundierten künstlerischen Profils in enger Verknüpfung mit der Fähigkeit zu ethisch verantwortlichem Handeln in den sozialen und kulturellen Aktionsfeldern gefördert. Kompetenz- und Qualifikationsziel des Studiengangs ist ferner, die Entwicklung von zivilgesellschaftlichem Engagement (Community Service) außerhalb und, in den diversen studentischen Initiativen, innerhalb der Hochschule. Darüber hinaus ist der Masterstudiengang mit seinem Projektmodul und seinen sozialen Schwerpunktfeldern im Kern auf zivilgesellschaftliches Engagement und die Vertiefung diesbezüglicher Kompetenzen ausgerichtet.

Entsprechend den verschiedenen Schwerpunkten im Studium, sind die späteren Berufsfelder breit gestreut. Den Alumnibefragungen kann entnommen werden, dass ein hoher Anteil der Alumni im klinischen kunsttherapeutischen Feld und eher im Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. Weitere Nennungen sind kunst- oder theaterpädagogische Tätigkeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in weiteren schulischen und außerschulischen Feldern. Ein Teil der Absolvent:innen bleibt im früheren Berufsfeld, dies betrifft z.B. Lehrer:innen an allgemeinbildenden Schulen, welche das Studium berufsbegleitend absolviert haben. Die Alumni mit dem Abschluss M.F.A. sind in der Regel auch nach dem Studium als Freie Künstler:innen tätig.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Zugang zum Studium und den Anteil Studierender, die ihren Bachelorabschluss nicht an der HKS gemacht haben. Die Hochschule legt dar, dass der Anteil von außen kommender Bewerber:innen kontinuierlich ansteigt. Der Studiengang hat ein hohes Maß an Attraktivität für Bewerber:innen aus der Berufspraxis des sozialen Feldes. Derzeit studieren im Masterstudiengang elf Personen, die ihren Bachelorabschluss an der HKS gemacht haben, 20 von anderen Hochschulen und acht internationale Studierende. Die Hochschule berichtet von ca. 15-30 Bewerbungen pro Studienjahr, davon nehmen zehn-18 Personen das Studium auch wirklich auf. Für Studierende anderer Hochschulen, die keinen Bachelorabschluss im Umfang von 240 CP nachweisen können, ist ein Brückenstudium vorgesehen. In einer individuellen Beratung prüft die Hochschule, welche Kompetenzen zum erforderlichen Kompetenzprofil fehlen. Die Bewerber:innen werden inzwischen direkt in den Masterstudiengang immatrikuliert, belegen im Rahmen des Brückenstudiums aber noch passende Module aus den fachlich passenden Bachelorstudiengängen. Die fehlenden CP können bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden. Mit diesem System ist es für die Studierenden möglich, BAföG zu beziehen. Vormalig wurden die Studierenden in die fachlich passenden Bachelorstudiengänge eingeschrieben, so war ein Bafög Bezug aber nicht möglich. Die Gutachter:innen halten die Möglichkeit des Brückenstudiums und die individuelle Beratung im Rahmen eines Kompetenzprofils

für stimmig und sinnvoll. Da sich der Anteil von Studierenden, die ihren Bachelorabschluss an anderen Hochschulen absolviert haben, beständig erhöht, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Qualität und Vielfalt des Informationsangebots zu verbessern. Dieses setzt bisher gewisses hochschulspezifisches Vorwissen voraus, das zunehmend weniger vorhanden ist.

Interessant war für die Gutachter:innen vor Ort noch die Frage, wie sich die Aufteilung über die Abschlussgrade M. A. und M.F.A. darstellt. Die Hochschule legt dar, dass von 39 derzeit im Masterstudiengang immatrikulierten Personen, vier den M.F.A. anstreben. Erfahrungsgemäß schwankt diese Zahl zwischen zwei und vier Personen pro Kohorte.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Das künstlerische Profil, insbesondere für die Absolvent:innen des M.F.A., wird durch das Studienkonzept eingelöst und spiegelt sich auch in den späteren Betätigungsfeldern der Absolvent:innen wider. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Qualität und Vielfalt des Informationsangebots verbessern. Auch, um der steigenden Zahl von externen Studierenden zu begegnen.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Arts and Community“ ist in der Teilzeit- und der Vollzeitvariante gemäß dem Studienverlaufsplan folgendermaßen aufgebaut:

Sem.	Modul 2 10 CP	Modul 1 15 CP	Modul 3 10 CP	Modul 4 10 CP
	<b>Praxis der Kunst</b> Modulprüfung (be): Ergebnispräsentation	<b>Interdisziplinäres Projektmodul</b> Modulprüfung (be): Ergebnispräsentation	<b>Begleitwissenschaften</b> Modulprüfung (be): Hausarbeit	<b>Forschungsmodul</b> Modulprüfung (be): Prüfungskolloquium
1-2 VZ 1-4 TZ	<b>Interdisz. Projekttraum</b> 1 TPS, 5 CP  interdisz. Kolloquien/ Mentoring, 5 CP	<b>Projektmanagement</b> 2 V/WS, 3 CP  <b>Arts and Community</b> 1 PRO, 12 CP  künstlerisch-interdisziplinäre Projekte in sozialen Praxisfeldern und in gesellschaftlichen Räumen	<b>Künstlerische Praxis in Lebenswelten</b> 1 WS, 2 CP <b>WP 1</b> , 1 WS, 3 CP Künstlerische Projekte - in Bildungskontexten - im klinischen Kontext - im öffentlichen Raum - in Organisationen  <b>WP 2</b> , 1 WS, 2 CP - Intersektionale Persp. - Ästhetische und soz. Fragestellungen der Gegenwartskultur  Interdisz. Kolloquien/ Mentoring, 3 CP	<b>Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden</b> 2 WS, 4 CP  <b>WP 1</b> WS, 2 CP - Supervision - Kuratieren  Interdisz. Kolloquien/ Mentoring, 4 CP
2 VZ 4 TZ	<b>Modul 5</b>  <b>Masterarbeit</b> 15 CP  Dokumentation und Evaluation / Präsentation des Projekts, Prüfungskolloquium			
CP ges.	60 CP			

Das Studium startet jeweils im Wintersemester mit einer Einführungswoche. Hier können die Studierenden ihre Projektideen präzisieren, sich zu gemeinsamen Praxisprojektgruppen zusammenfinden und eine endgültige Wahl ihrer Mentor:innen treffen. Im ersten Semester finden die grundlegenden theoretischen Veranstaltungen in den Modulen 1 und 4 (organisiert in Blöcken) und das Interdisziplinäre künstlerische Projekt (M2) statt. Parallel erheben die Studierenden die Bedarfe in ihren Praxisfeldern (M1) und präzisieren ihre künstlerischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Projektkonzeption. Sie erwerben vertiefende Kenntnisse über die Charakteristika ihres Praxisfeldes (M3) und entwerfen das methodische Design für die Auswertung (M4). Sie beginnen mit der Konzeption ihres Praxisprojektes und berichten in regelmäßigen Kolloquien und in Einzelgesprächen mit ihren Mentor:innen über dessen Stand. Im zweiten Semester führen die Studierenden ihr Praxisprojekt durch. Parallel erwerben sie fachübergreifende Schlüsselkompetenzen (M3) durch die intersektionale, soziologische und ästhetische Reflexion ihres Praxisprojektes. Die Studierenden dokumentieren und evaluieren ihr Projekt (M1) und verfassen die Masterarbeit (M5).

Im Rahmen des Projektstudiums bildet das Interdisziplinäre Projektmodul M1 das zentrale Element. In ihm ist das Praxisprojekt im Umfang von zwölf CP angesiedelt. Darin sind die Bedarfserfassung im Praxisfeld sowie die Durchführung und Dokumentation des künstlerischen Projektes enthalten. Um das zentrale Projektmodul gruppieren sich künstlerische und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die auf die konkreten Praxisfelder und deren spezielle Bedingungen Bezug nehmen. Die Lehrveranstaltungsangebote in M2 „Praxis der Kunst“ vertiefen und verbreitern die in den vorhergehenden Bachelorstudiengängen erworbenen künstlerischen Kompetenzen in Form mentorierter künstlerischer Arbeit und eines interdisziplinären künstlerischen Projektes. Die Lehrveranstaltungsangebote in M3 „Begleitwissenschaften“ vertiefen und verbreitern die in den vorausgesetzten Bachelorstudiengängen erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse in Hinblick auf die künstlerische Projektpraxis in Bildungskontexten, in klinischen Kontexten, in Organisationen oder im Feld der künstlerischen Projektarbeit im öffentlichen Raum. Das Forschungsmodul M4 ist dem Erwerb instrumentaler Kompetenzen, insbesondere von anwendungsbezogenen und künstlerischen Forschungsmethoden in Sicht auf die Anfertigung der Masterthesis gewidmet. Das Modul M5 „Masterarbeit“ umfasst neben der Masterarbeit, auf die 15 CP entfallen, ein Prüfungskolloquium, welches nicht mit CP hinterlegt ist.



Die Module sind hauptsächlich durch die in M2, M3 und M4 angesiedelten Kolloquien so aufeinander bezogen, dass berufsbezogene systemische Kompetenzen erworben werden können. Zugleich werden die Kolloquien von den Studierenden aktiv mitgestaltet. Hiermit wird der Erwerb besonderer kommunikativer und generischer Kompetenzen ermöglicht.

Die Hochschule unterhält ein breites Netz von Kooperationspartnern und Partnerinstitutionen, welches die Durchführung der Praxisprojekte gewährleistet. Den Studierenden steht ein Praxisprojektvertrag zur Verfügung, dessen Unterzeichnung durch die Hochschule, den Studierenden und den Praxiseinrichtungen, die ordnungsgemäße Durchführung des Praxisprojektes gewährleistet. Die Kooperationspartner rekrutieren sich aus z. B. Mitgliedschaften in Verbänden des nationalen Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens, die ihrerseits entsprechende Trägerorganisationen als Mitglieder haben; Gesellschafter:innen der Hochschulgesellschaft; fachbezogene wissenschaftliche Arbeitsgruppen und Verbänden oder Forschungsnetzwerken der Hochschullehrenden und der An-Institute der HKS Ottersberg. Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in den Praxisfeldern wird gewährleistet durch regelmäßige Berichterstattung der Studierenden gegenüber ihren zwei Mentor:innen. Das studienbegleitende, künstlerisch-wissenschaftliche Mentoring nach Wahl der Studierenden und die Kolloquien werden im Rahmen der curricular vorgesehenen Projekte durch Professor:innen der Hochschule angeboten. Auf Antrag der Studierenden ist die Wahl von externen Mentor:innen möglich, wobei mindestens ein:e Mentor:in hauptamtlich Lehrende:r der Hochschule sein muss. Der Praxisprojektvertrag stellt sicher, dass die Studierenden in der Praxisstelle beim Erreichen der Lernziele unterstützt werden. Wie die Studierenden von Seiten der Praxisstelle konkret inhaltlich betreut werden, hängt von den dortigen Gegebenheiten ab. In der Regel werden Studierende mit dem Schwerpunkt Kunsttherapie von Kunsttherapeut:innen betreut. Sofern in der Praxisstelle keine Kunsttherapeut:innen tätig sind, wird die fachliche Betreuung von der:dem wissenschaftlichen Mentor:in der Hochschule übernommen. Für die weiteren Schwerpunkte gilt Entsprechendes. Für den Abschluss M.F.A. ist in der Regel keine externe Betreuung notwendig. Hier unterstützen die Mentor:innen das Finden eines geeigneten Präsentationsorts für den praktischen Teil der Masterarbeit.

Die Studierenden aller Schwerpunkte belegen grundsätzlich im Masterstudium alle angebotenen Module. Eine Ausdifferenzierung nach gewähltem Schwerpunkt findet in Modul drei statt. Dort belegen die Studierenden, welche den Schwerpunkt Kunsttherapie gewählt haben, die Lehrveranstaltung „Künstlerische Projekte im klinischen Kontext“. Dem Schwerpunkt Kunstpädagogik und dem Schwerpunkt Tanz- /Theaterpädagogik entspricht die Lehrveranstaltung „Künstlerische Projekte in Bildungskontexten“. Abhängig von der inhaltlichen Ausrichtung des Masterprojekts können die Studierenden auch einen der Schwerpunkte „Künstlerische Projekte im öffentlichen Raum“ oder „Künstlerische Projekte in Organisationen“ belegen. Letztere Schwerpunkte sind insbesondere auch für die Studierenden der „Fachrichtung II“ Abschluss M.F.A.) vorgesehen. Die Schwerpunkte werden im Zuge der Aufnahmeprüfung gewählt. Sofern ein Brückenstudium notwendig ist, belegen die Studierenden des Schwerpunkts Kunsttherapie und des Schwerpunkts Kunstpädagogik Veranstaltungen aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie“ (B.A.). Die konkreten Veranstaltungen werden in Abhängigkeit des nachzuholenden Kompetenzerwerbs mit den Studierenden vereinbart. Für den Schwerpunkt Tanz-/Theaterpädagogik gilt Entsprechendes. Hier ist das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik/Theaterpädagogik“ (B.A.) maßgeblich. Für Bewerber:innen mit der „Fachrichtung II“ (Abschluss M.F.A.) werden die Brückenelemente dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Freie Bildende Kunst“ (B.F.A.) entnommen.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernformen hat die selbstständig konzipierte Projektarbeit einen zentralen Stellenwert. Vorlesungen, Seminare, Mentoring und Kolloquien haben eine ergänzende und unterstützende Funktion. Im Projektstudium sind die Studierenden als zentrale Akteur:innen an der Planung, dem Verlauf und der inhaltlichen Strukturierung beteiligt. Insbesondere planen, konzipieren und strukturieren sie ihre Projekte und setzen sie eigenständig um. Sie werden dabei durchgängig von zwei Mentor:innen aus künstlerischer und wissenschaftlicher Perspektive unterstützt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Ablauf der Auswahl der zwei Mentor:innen pro Student:in und den Regelungen für die Auswahl externer Mentor:innen. Die Hochschule führt aus, dass pro Student:in zwei Mentor:innen vorgesehen sind. Ein:e wissenschaftliche und eine künstlerische Mentor:in. Die Qualifikationsvoraussetzungen für externe Mentor:innen werden durch die Studiengangverantwortlichen genau geprüft. Mindestens ein:e Mentor:in muss hauptamtlich an der Hochschule angestellt sein. Externe Mentor:innen müssen mit ca. 30 Stunden Betreuungsaufwand pro Student:in rechnen, dafür bekommen Sie eine pauschale Vergütung. Interne Mentor:innen bekommen ebenfalls eine monatliche Vergütung und müssen über den Studienverlauf ebenfalls mit ca. 30 Stunden Betreuungsaufwand pro Student:in rechnen. Alle zur Auswahl stehenden hochschulischen Mentor:innen werden in den ersten Tagen des Studiums vorgestellt. Die Lehrenden, mit Forschungs- bzw. Betätigungsschwerpunkten, sind auch über die Website der Hochschule einsehbar. Die Studierenden sollen sich innerhalb der ersten drei Monate des Studiums für ihre beiden Mentor:innen entscheiden. Für die Studierenden, die ein Brückenstudium zur Erreichung des nötigen Kompetenzlevels und 240 CP absolvieren, besteht die Möglichkeit, die Lehrenden in den jeweiligen Fachklassen der Bachelormodule kennenzulernen. Während des Brückenstudiums besteht auch die Möglichkeit, mit den Lehrenden als potenziellen Mentor:innen ins Gespräch zu kommen. Die Hochschule empfiehlt den Studierenden sich einmal im Monat mit ihren Mentor:innen zu treffen, bei Bedarf auch öfter. Die Gutachter:innen halten das Mentor:innensystem für sehr gewinnbringend und zielführend im projektbasierten Studium. Auch, dass die Mentoring Tätigkeit für die hochschulischen Mentor:innen extra vergütet wird, halten die Gutachter:innen für loblich.

In diesem Zusammenhang erkundigen sich die Gutachter:innen nach Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende anderer Hochschulen, die aus ihren jeweiligen Bachelorstudiengängen nicht an die Art des projektbasierten Studiums der HKS gewöhnt sind. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Nutzung des Mentor:innensystems. Zudem gibt es individuelle Termine zur Eingewöhnung. Die meisten Studierenden, die ihren Bachelor an einer anderen Hochschule gemacht haben, müssen ein Brückenstudium absolvieren. Diesen Studierenden wird nachhaltig nahegelegt, bzw. sogar „beauftragt“, die Projektmodule der entsprechenden Bachelorstudiengänge der HKS im Rahmen des Brückenstudiums zu belegen. Ferner wird diesen Studierenden empfohlen, das Studium zunächst in der Vollzeitvariante zu beginnen. Ein Wechsel ist jedes Semester möglich. Alle Bewerber:innen müssen im Zulassungsprozess eine Projektskizze einreichen. Dadurch bekommt die Hochschule ein Gefühl dafür, wo die Studierenden mit ihren projektbezogenen Kompetenzen stehen. Die Gutachter:innen halten das Brückenstudium zum Aufbau der nötigen Kompetenzen für externe Studierende für sinnvoll und gut gelöst. Die anwesenden Studierenden bestätigen diesen Eindruck.

Auf die Nachfrage der Gutachter:innen zur Nutzung von Online-Lehrformaten, legt die Hochschule dar, dass in den Bachelorstudiengängen wieder weitestgehend Präsenzlehre durchgeführt wird. Allerdings werden derzeit noch nahezu alle Veranstaltungen hybrid angeboten, sodass die Studierenden sowohl Online als auch in Präsenz teilnehmen können. Im Masterstudiengang handhabt die Hochschule dies unterschiedlich. Die Studierenden kommen aus einem größeren Einzugsgebiet. Es hat sich etabliert, künstlerische Lehre in Präsenz durchzuführen, kunstgeschichtliche Veranstaltungen oder Projektbesprechungen dagegen eher Online. Dadurch werden die ca. vier Blockeinheiten pro Semester zur Hälfte in Online-Präsenz und zur Hälfte in Vor-Ort-Präsenz angeboten. Die Studierenden kommen darüber hinaus zu modulbezogenen Kolloquien zusammen. Wie oft diese abgehalten werden und ob dies Online oder in Präsenz geschieht, ist abhängig von den Lehrenden und wird den Studierenden vor dem Beginn des jeweiligen Kolloquiums kommuniziert. Die Gutachter:innen halten die Nutzung von Online-Lehrformaten grundsätzlich für sinnvoll, solange es zum Kompetenzziel des betreffenden Moduls passt. Den Weg, praktisch orientierte Module in Vor-Ort-Präsenz anzubieten und Module zum reinen Wissenserwerb Online durchzuführen, erscheint den Gutachter:innen zielführend und deshalb vorzuziehen. Die Gutachter:innen nehmen aber eine Uneindeutigkeit im Präsenzkonzept der Hochschule wahr. Die Hochschule versteht sich generell als Präsenzhochschule und lebt in gewissem Maße auch von den Studierenden auf dem Campus und deren Beteiligung an den hochschulischen Struktu-

ren und Angeboten sowie der Verbundenheit der Studierenden mit der Hochschule. Die Gutachter:innen können die Probleme einer kleineren, nicht zentral gelegenen Hochschule in der Post-Pandemie Zeit bezüglich der Wiedereinführung der Anwesenheit verstehen. Die Uneindeutigkeit birgt aber Hindernisse. (siehe Bewertung § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“) Die Gutachter:innen können den Gedankenprozess der Hochschule nachvollziehen und empfehlen abzuwägen, ob eine zeitnahe Rückkehr zur Präsenzhochschule bis auf fachlich- oder nachteilsbedingte Ausnahmen umgesetzt werden sollte.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und der beiden enthaltenden Fachrichtungen und Abschlussgraden schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte abwägen, ob eine zeitnahe Rückkehr zur Präsenzhochschule bis auf gut begründete Ausnahmen umgesetzt werden sollte.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Hochschule unterstützt ausdrücklich die Durchführung der Praxisprojekte bundesweit und im Ausland, wo möglich unterstützt durch die DAAD-Programme Erasmus und Promos. Sie gewährleistet hierdurch die Mobilität der Studierenden. Sie nutzt hierfür verschiedene Netzwerke wie ECARTE (European Consortium for Arts Therapies Education), SAR (Society for Artistic Research) und die mit Hochschulen im Ausland abgeschlossenen bilateralen Agreements auf der Basis von Erasmus (DAAD) sowie weitere außereuropäische Kooperationspartner z.B. in Venezuela und Israel. Die Hochschule verfügt über ein International Office zur Beratung von Studierenden, die gerne einen Auslandsaufenthalt realisieren würden, oder der Beratung von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben.

In die Fachrichtung M.F.A. ist die Aufnahme auch ohne formalen Sprachnachweis auf Basis eines mündlichen Aufnahmegesprächs möglich (vgl. Zulassungsordnung § 2 Abs. 5).

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 Abs. 2 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stand und den Plänen in Bezug auf die Internationalisierung des Studiengangs und der Hochschule. Die Hochschule erläutert, dass die zu bearbeitenden wissenschaftlichen Literatur häufig englischsprachig ist, zudem werden bereits einige Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten. Die Hochschule bietet einen extracurricularen Kurs „Fachenglisch“ an, der von den Studierenden gut besucht wird. Sie berichtet, dass vermehrt Nachfragen von internationalen Studierenden kommen, die auf Englisch studieren möchten. Der Anteil Studierender aus dem Ausland nimmt kontinuierlich zu, die Herkunft ist weit gefächert. Ausländische Studierende werden vom International Office gut betreut, auch setzt die Hochschule auf ein studentisches Buddysystem für ausländische Studierende. Auf eine Rückfrage der



Gutachter:innen, erklärt die Hochschule, dass der Studiengang sich unter internationalen Studierenden hauptsächlich über Mundpropaganda verbreitet, weniger über Hochschulpartnerschaften. Nach Aussage der Hochschule führen einige Studierende ihr Praxisprojekt im Ausland durch. Studienaufenthalte sind durch den speziellen Charakter des Studiengangs eher selten. Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule, den Studiengang weiter für internationale Studierende zu öffnen und auch für inländische Studierende Angebote zu schaffen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, ihre Internationalisierungsbemühungen weiter zu verstärken, bereits verfügbare Angebote deutlicher herauszustellen und mehr Lehrveranstaltungen in Englisch anzubieten.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen, wobei eine Umsetzung durch den projektbasierten, speziellen Charakter des Studiengangs erschwert wird.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre Internationalisierungsbemühungen verstärken und bereits verfügbare Angebote deutlicher herausstellen sowie mehr Lehrveranstaltungen in Englisch anbieten.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 19 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang im Wintersemester 2023/2024 zu erbringenden 20,9 SWS 67,5 % (14,1 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 32,5 % (6,8 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 61,2 % (12,8 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Arts and Community“ und das Lehrdeputat hervor.

Da die Kosten für die internen und externen Mentor:innen (basierend auf der Vorgabe, dass von zwei nur ein:e externe:r Mentor:in gewählt werden darf) in der Größenordnung schwanken, hat die Hochschule aus den dafür kalkulierten Personalmitteln ein Budget gebildet, mit dem, entsprechend der Bedarfslage, auf interne und externe Dozent:innen für Mentoring und Kolloquien zurückgegriffen werden kann.

Die Hochschule stellt den Lehrenden ein persönliches Budget zur Verfügung, das auch für didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten genutzt werden kann. Systematisch führt die Hochschule in regelmäßigen Abständen Kollegiumstage durch, welche auch didaktischen Fragestellungen gewidmet sind. Dazu werden nach Bedarf externe Expert:innen eingeladen. Didaktische Fragestellungen werden auch durch die Weiterleitung von entsprechenden Angeboten an die Lehrenden kommuniziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre in beiden Fachrichtungen des Masterstudiengangs ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem guten Engagement der Lehrenden an der Hochschule. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für die Verwaltung des Studiengangs stehen bedarfsgerechte Sachbearbeitungsstellen zur Verfügung. Die Hochschule kann hierbei anteilig auf das nicht-wissenschaftliche Personal der Hochschule zurückgreifen. Die Finanzierung des Studiengangs erfolgt durch die Studiengebühren der Studierenden, Spenden der Gesellschafter und Förderer der Hochschule sowie durch Querfinanzierungen aus Weiterbildungsangeboten und HKS-Projekten.

Den Masterstudierenden steht die bestehende Infrastruktur uneingeschränkt zur Verfügung. Dieses betrifft die Literaturversorgung ebenso wie die Zugänglichkeit zu EDV-Arbeitsplätzen mit Internetzugang, den digitalen Medien des Medienraums, der Bibliothek mit ihren Arbeitsplätzen insgesamt, die auch in den vorlesungsfreien Zeiten zugänglich sind. Für künstlerische Arbeiten stehen Atelierplätze zur Verfügung. Diese befinden sich in den Ateliers der begleitenden Mentor:innen und in zwei Ateliers für Interdisziplinäre Künste (105 und 50 qm). Die Gemeinschafts-Ateliers verfügen über eine Grundausstattung, Internetzugang und einen 65-Zoll-Bildschirm. Die Zugänglichkeit ist im Rahmen der Öffnungszeiten der Gebäude gesichert.

Es wird ein umfangreiches Angebot an Online-Datenbanken und Journals angeboten. Diese werden auf der Website der Bibliothek nach inhaltlichen Schwerpunkten sortiert aufgeführt: <https://www.hks-ottersberg.de/hochschule/bibliothek.php>

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind:

Montag	8:30 - 19:00
Dienstag	10:30 - 14:00
Mittwoch	13:30 - 16:30
Donnerstag	09:00 - 14:00
Freitag	13:30 - 15:30

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit den Studierenden und der Hochschule über die Bibliothek und die verfügbaren Räumlichkeiten. Die Hochschule hat im vergangenen Akkreditierungszeitraum nach längerer Bauzeit ein neues Hauptgebäude auf dem Campus in Ottersberg in Betrieb genommen. Die Gutachter:innen beglückwünschen die Hochschule zum neuen, funktionalen und architektonisch ansprechenden Neubau. Die Studierenden, insbesondere des Masterstudiengangs, können sich einen eigenen Schlüssel für die Gemeinschaftsateliers und das Gebäude geben lassen, mit dem rund um die Uhr Zutrittsmöglichkeit besteht. Die Werkstätten sind wegen der Gefahren und der teuren Maschinen nicht immer frei zugänglich. Die Studierenden berichten, dass die Räumlichkeiten und die Bibliothek gut zugänglich sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 11 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arts and Community definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Arts and Community“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Prüfungsordnung § 11 sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Referate, Hausarbeiten, Ergebnispräsentationen und ein Prüfungskolloquium zum Einsatz. Die Modulprüfungen werden in der Regel bei einem Vollzeitstudium im zweiten Semester abgelegt. Die Modulprüfung von Modul 3 (Hausarbeit) kann auch im ersten Semester abgelegt werden. Insgesamt handelt es sich um fünf Modulprüfungen, einschließlich der Masterarbeit. Bei einem Teilzeitstudium werden die Modulprüfungen in der Regel im dritten und vierten Semester abgelegt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über Regelungen und Bewertungskriterien für die Abschlussprojekte/-arbeiten in der Fachrichtung Freie Bildende Künste (M.F.A.). Die Hochschule führt aus, dass die Abschlussprojekte präsentiert werden müssen. Ein Kriterium ist, dass der Präsentationsort für die Prüfer:innen in angemessener Zeit/Aufwand erreichbar ist. Das wird individuell zwischen den Studierenden und den Prüfer:innen ausgehandelt. Die Abschlussprojekte dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen an der Hochschule präsentiert werden. Grundsätzlich muss die Räumlichkeit außerhalb des Campus sein und dem Charakter des Projekts angemessen sein. Aufgrund einer Auflage der letzten Akkreditierung müssen die Studierenden des M.F.A. ihr Abschlussprojekt auch in schriftlicher Form nachvollziehbar dokumentieren. Die Gutachter:innen können sich anhand der ausgelegten Abschlussarbeiten/-projekte davon überzeugen, dass dies gut umgesetzt wird. Die Studierenden legen die Kosten für die Räumlichkeiten und Materialien selbst aus. Die Hochschule hat einen Topf, um ggf. Abschlussprojekte fördern zu können, auch der AStA verfügt über entsprechende Mittel, um bei Bedarf finanziell zu unterstützen. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Bewertungskriterien für die Abschlussprojekte. Die Hochschule legt dar, dass es um eine selbstständige, innovative Anwendung der erlernten Methoden geht. Aber auch die konventionelle Anwendung von Methoden, die sicher umgesetzt wurden, ermöglichen eine gute Bewertung.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt genehmigt und rechtsgeprüft vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist er

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Arts and Community“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante 15 CP erworben. Die Modulprüfungen finden

am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten oder darauffolgenden Semesters abgelegt werden. Gemäß § 23 der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden.

Studienberatung erfolgt unter anderem durch die Mentor:innen im Rahmen von Kolloquien (Lehrveranstaltungen) sowie in verabredeten Einzelgesprächen. Fachliche Beratung können die Studierenden ferner in der Studienberatung der Hochschule in Anspruch nehmen. Für persönliche Problembesprechungen stehen von der Hochschule gewählte Vertrauenspersonen (ein:e Dozent:in) zur Verfügung. Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten erteilt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule. Weitere Beratungsangebote vermittelt die Hochschule über ihr Netzwerk; die dort zu findenden Beratungsstellen sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht (Beratungsstellen der HKS Ottersberg, der Gemeinde, der Kirchen, Psychologische Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk der Universität Bremen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene Aspekte, welche die Studierbarkeit betreffen. Zunächst erkundigen sich die Gutachter:innen, wie sich eine Überschreitung der RSZ auf die monatlich zu entrichtenden Studiengebühren auswirkt. Die Hochschule verweist darauf, dass in der Teilzeitvariante nur die Hälfte der monatlichen Gebühren der Vollzeitvariante anfallen. Nach dem Überschreiten der RSZ in der Vollzeitvariante, wechseln die Studierenden automatisch in die Teilzeitvariante und müssen den geringeren Betrag entrichten.

Die Studienberatung an der Hochschule wird für die Bachelorstudierenden durch eine von der Hochschule finanzierte, studentische Beratung geleistet. Diese berät hauptsächlich in organisatorischen Fragen. Die akademische Studienberatung wird von der akademischen Hochschulleitung erbracht. Die Hochschule verweist darauf, dass die Masterstudierenden erfahrungsgemäß weniger Studienberatung in Anspruch nehmen und deshalb angehalten sind, sich bei Fragen und Problemen eher an die Studiengangleitung zu wenden. Die Studierendenschaft der Hochschule wählt jährlich zwei studentische Vertreter:innen, die als Mittler zwischen Studierenden und Lehrenden fungieren und ggf. Fragen beantworten können, bevor an die Lehrenden herantreten wird. Die Studierenden vor Ort halten die Betreuungs- und Beratungsangebote für ausreichend und loben die direkten Austauschformate zwischen den Studierenden. Die Beratung für Studierenden ausländischer Herkunft funktioniert gemäß den Studierenden ebenfalls gut.

Die Studierenden merken an, dass immer wieder studentische Initiativen zur Förderung von mehr Gemeinschaft am Campus gestartet wurden, die wegen verschiedener Gründe häufig versandet sind. Die Studierenden und die Gutachter:innen sind sich einig, dass die Pandemie-Situation der vergangenen Jahre hier eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat. Wegen der anhaltenden hybriden Lehre, sind zudem nach wie vor weniger Studierende regelmäßig am Campus in Ottersberg und können sich somit auch weniger in Planung und Umsetzung studentischer Initiativen einbringen. Die Gutachter:innen können die Problematik der Studierenden und der Hochschule gut verstehen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, studentische Initiativen zur Förderung von Gemeinschaft am Campus seitens der Hochschule deutlich nachhaltiger zu fördern und zu unterstützen. Vielleicht ist es so möglich, den Nachwehen der letzten Jahre etwas entgegenzusetzen (siehe auch Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Ein weiterer Punkt vor Ort war der Aufbau eines Alumninetzwerkes. Die Hochschule erläutert, dass der Aufbau eines Alumni Netzwerkes sinnvoll erscheint. Bisher werden die Absolvent:innen bei der Abschiedsveranstaltung zum Ende des Studiums systematisch erfasst. Alumni, die in der Region verbleiben oder durch herausragende Leistungen aufgefallen sind, werden in die Lehre und/oder Forschung an der Hochschule eingebunden. Auch versucht die Hochschule den Alumni Fortbildungsangebote zu kommunizieren. Allerdings steht die Hochschule hier vor dem gleichen

Problem wie viele andere Hochschulen. Die Alumni sind nach dem Abschluss des Studiums z. T. nur schwer erreichbar. Die Datenschutzverordnung tut hierzu ihr Übriges. Um den Austausch zwischen Hochschule und Alumni zu fördern und infolgedessen mehr Personen für die Alumnibefragungen zu erreichen, empfehlen die Gutachter:innen, dass der Aufbau eines Alumni-Netzwerkes durch die Hochschule angestoßen werden sollte.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Studentische Initiativen zur Förderung von Gemeinschaft am Campus sollte von der Hochschule deutlich nachhaltiger gefördert und unterstützt werden.
- Der Aufbau eines Alumni-Netzwerkes sollte seitens der Hochschule angestoßen werden.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang wird in einer Vollzeitvariante und einer Teilzeitvariante angeboten. In der Teilzeitvariante erstreckt sich der Studienverlauf auf vier, statt zwei Semester. Der Ablauf der einzelnen Lehrveranstaltungen wird so terminiert, dass sowohl die einjährig als auch zweijährig Studierenden sich einen sinnvollen und aufeinander aufbauenden Stundenplan zusammenstellen können. Für Teilzeitstudierende ist es möglich, Module innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Studienbeginn ist jeweils Mitte/Ende September. Die Blockwochen sind planerisch an Semesterwochen gebunden und werden frühzeitig bekannt gegeben. Bei einem Vollzeitstudium belegen die Studierenden vier Blockwochen pro Semester. Die Blockwochen erstrecken sich in der Regel über fünf Tage, in manchen Blöcken auch nur über vier Tage. Teilzeitstudierende belegen entweder weniger Blockwochen oder sie belegen die Blockwochen, in welchen immer mehrere verschiedene Lehrveranstaltungen veranlagt sind, nur über zwei bis drei Tage.

Die Blockwochen finden in festgelegten Semesterwochen statt, welche in der Regel jedes Jahr gleich terminiert werden. Die Blockwochen werden den Studierenden mit Antritt des Studiums bekannt gegeben, auf Nachfrage auch bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens. Die konkreten Termine der in die Blockwochen gelegten Lehrveranstaltungen werden mit Bekanntgabe des Veranstaltungsverzeichnisses veröffentlicht. Dies geschieht in der Regel ca. zehn Wochen vor Beginn des Wintersemesters und ca. acht Wochen vor Beginn des Sommersemesters. Dem Vorlesungsverzeichnis ist auch zu entnehmen, ob die Lehrveranstaltungen in Präsenz oder in digitaler Form stattfinden. Derzeit werden in der Regel von vier Blockwochen pro Semester zwei in Präsenz und zwei in digitaler Form durchgeführt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten den besonderen Profilanpruch einer Teilzeitvariante für sinnvoll umgesetzt. Die Studierenden können bei Bedarf flexibel zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitvariante wechseln. Die zeitliche Studienstruktur, basierend auf Blockwochen und einer Anreicherung der Präsenzlehre durch hybride und rein digitale Lehrformate, ermöglicht den Studierenden der Teilzeitvariante ein flexibles Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**



Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die inhaltliche Weiterentwicklung ist eng an die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Lehrenden angebunden. Die anwendungsorientierte Entwicklung von Methoden und Forschungsdesigns gehört insbesondere für die jungen Disziplinen der künstlerischen Therapien und der Tanz- und Theaterpädagogik zu den zentralen Aufgaben der hauptberuflich an der Hochschule lehrenden Professor:innen.

Beispielhaft nennt die Hochschule hier die Entwicklung eines Forschungsschwerpunkts Künstlerische Interventionen in Gesundheitsförderung und Prävention (2016–2021). Die (Teil-)Ergebnisse der methodischen Entwicklung werden im Kontext der Veranstaltungen in M4 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden den Studierenden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die Praxisprojekte diskutiert. In der Folge der Implementierung des Forschungsschwerpunkts in die Hochschule und ihre akademischen Netzwerke haben sich verschiedene An-Institute gegründet. Deren Aufgaben liegen z.B. in der Entwicklung von künstlerisch-forschenden Praxisprojekten, in der Entwicklung von Kunstschulen als Forschungseinrichtungen für Studierende und im Knüpfen von internationalen und nationalen Netzwerken hinsichtlich der Verbindung von Künstlerischer Forschung und Medical Humanities sowie von Psychologie, Kunst und Gesellschaft. Hierbei sind verschiedentlich Masterstudierende eingebunden bzw. führen ihre Projekte in den sich entwickelnden Settings durch.

Die Verknüpfung von Forschung und Lehre systematisch zu verfolgen und zu thematisieren, ist Aufgabe des Forschungsausschusses, dessen Mitglieder sich in regelmäßigen Abständen über die Ausrichtung der Forschungsaktivitäten verständigen. Vonseiten der Hochschulleitung ist die Akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre regelmäßiges Mitglied bei den Sitzungen des Forschungsausschusses.

Gleichfalls tauschen sich die Modulbeauftragten in regelmäßigen Abständen über die Weiterentwicklung der Inhalte des Studiengangs aus und nehmen ggf. Änderungen bzw. Aktualisierungen des Modulhandbuchs vor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Einbindung von Studierenden in Forschungsprojekte an der Hochschule. Die Hochschule führt verschiedene Beispiele vom Einbezug Studierender in bestehende Forschungsprojekte an. In Ottersberg ist die Hochschule z. B. am Aufbau einer Kunstschule beteiligt. Dies geschieht partizipativ mit den Bewohner:innen von Ottersberg. Die Masterstudierenden sind als Schnittstelle eingebunden. Die Studierenden involvieren sich auf individueller Basis, die Hochschule legt Wert darauf, laufende Projekte vorzustellen und so entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Die Gutachter:innen haben im Gespräch den Eindruck, dass die Hochschule über erheblich mehr Forschungsprojekte und Forschungsvorhaben verfügt, als den Unterlagen und der Website zu entnehmen war. Deshalb empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, Forschungsprojekte- und vorhaben, nach außen stärker zu betonen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs der beiden Fachrichtungen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-

didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte Forschungsprojekte und -vorhaben nach außen stärker betonen.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für die Organisation und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung hat die Hochschule einen ständigen Evaluationsausschuss gebildet, dem eine externe Sachverständige vorsitzt. Der Evaluationsausschuss arbeitet eng mit der Hochschulleitung und den Studiengangsleitungen zusammen. Die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems erfolgt unter Rücksichtnahme auf die besonderen Anforderungen, die sich aus dem künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulprofil ergeben.

Zu den internen Evaluationsinstrumenten gehören regelmäßige Verbleibsanalysen, die jährliche Evaluation sämtlicher Module in Form einer anonymisierten Online-Befragung und mündliche Evaluationsgespräche im Rahmen von Kolloquien. Vom AStA initiiert finden in unregelmäßigen Abständen Vollversammlungen statt, zu denen nach Bedarf die Lehrenden sowie die Hochschulleitung eingeladen werden. Hier kommen übergreifende Qualitätsaspekte – zuletzt insbesondere die didaktischen Aspekte der pandemiebedingten Online-Lehre – zur Sprache. Die Gespräche werden protokolliert.

Darüber hinaus setzt die Hochschule vor allem auf die Entwicklung und weitere Verbesserung dialogischer Formen der Qualitätssicherung, die gegenüber Fragebögen und standardisierten Verfahren den Vorteil haben, in möglichen Rückfragen und Ergänzungen Sachverhalte differenziert herausarbeiten zu können und Probleme und Konflikte praxisnah handhabbar zu machen. Kurzfristig anberaumte Gesprächsrunden mit den gewählten studentischen Vertreter:innen sind ein weiteres Instrument, schnell und zielorientiert die Qualität der Lehre zu sichern. Zweimal jährlich werden Treffen aller Mentor:innen einberufen, um zentrale organisatorische und inhaltliche Belange zu erörtern.

Für die fünf überschaubaren Module wurde ab 2014 ein Online-Fragebogen entwickelt, der alle Module gemeinsam erfasst. Er beinhaltet Fragen zu Art und Inhalt der Module, zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien und Mentoring, zur Studierbarkeit sowie Raum für Bewertung und Kommentare. Die Ergebnisse der Onlinebefragung fließen gemeinsam mit den protokollierten Ergebnissen der mündlichen Evaluationen in die Lehrberichte ein und dienen wiederum als Grundlage für Weiterentwicklungen des Studiengangskonzeptes.

Die Aufnahme in den Studiengang findet regelmäßig zum Wintersemester statt. Eine Aufnahme in das Sommersemester ist insbesondere für Bewerber:innen, welche absehbar ein Brückenstudium absolvieren müssen, möglich. Dies zeigt sich in den Zahlen der Studienanfänger:innen und der Abschlusszahlen in der Rastertabelle des Akkreditierungsrats. Mit Einsetzen der pandemiebedingten Maßnahmen haben sich die Studienzeiten vornehmlich wegen der auftretenden Probleme bei den Projektvorhaben verlängert. Hinsichtlich der Studienzeiten schlägt sich in der Rastertabelle der Umstand nieder, dass seit dem Wintersemester 2018/19 auch Bewerber:innen mit der Auflage eines Brückenstudiums direkt in den Masterstudiengang aufgenommen werden. Zuvor waren diese Studierenden zunächst in einen der Bachelorstudiengänge immatrikuliert. Dies hatte zur Folge, dass es für diese Studierenden nicht möglich war, BAföG zu beziehen, worauf die Hochschule das Konstrukt geändert hat.

Die Absolvent:innenevaluationen in den Jahren 2015 und 2022 bestätigen im Wesentlichen einen erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben. Die Tätigkeit nach dem Abschluss entspricht im weitesten Sinne der Studienfachrichtung. Die Studierenden zeigen sich über die verschiedenen Evaluationen hinweg zufrieden mit dem Studium. Die Arbeitsbelastung wird als angemessen empfunden.

Konkrete Änderungen seit der letzten Akkreditierung sind:

- Eine genauere Akzentuierung der Schwerpunktbereiche in Modul M3. Die bislang bestehende Auswahl von Schwerpunkten der künstlerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. Älteren erscheint vor dem Hintergrund der zunehmend intergenerativen Arbeit in den Anwendungsfeldern nicht mehr zeitgemäß und wurde durch eine stärkere Akzentuierung von Bildungskontexten und klinischen Kontexten ersetzt.
- Der Bereich Kunst und Unternehmen wurde in der Folge der Erkenntnisse im Verlauf des Forschungsschwerpunkts in Kunst und Organisationen umbenannt und dementsprechend neu akzentuiert.
- Der Wahlpflichtbereich Interkulturalität wurde durch intersektionale Perspektiven ersetzt. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund von neueren, in der Hochschule sich entwickelnden, Interessenlagen und Engagements von Studierenden und Lehrenden und folgt einem aktuellen Verständnis von Diskriminierungs- und Rassismuskritik.

Der ursprüngliche Studiengangstitel „Kunst und Theater im Sozialen“ rekurrierte 2011 vornehmlich auf die damaligen Studiengänge „Kunst im Sozialen“, „Theater im Sozialen“ und „Freie Bildende Kunst“. Wenig später hatte die Hochschule ihren Hochschulnamen durch die Umbenennung von Fachhochschule Ottersberg in Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg inhaltlich akzentuiert, so dass hier eine Doppelung aufgetreten ist. Durch das Hinzukommen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ und die Umbenennung des Studiengangs „Theater im Sozialen“ in „Tanz und Theater im Sozialen“ ist die Verkürzung auf Kunst und Theater nicht mehr stimmig. Die Hochschule hat deshalb entschieden, den Studiengang in „Arts and Community“ umzubenennen. Die Umbenennung des Studiengangs erfolgt auch vor dem Hintergrund einer künftig stärker ins Auge gefassten Internationalisierung und ggf. der Hinzunahme von englischsprachigen Lehrveranstaltungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Gründe für die relativ hohe Abbruchquote im Studiengang. Da die konkrete Abbruchquote dem Raster des Akkreditierungsrates nur schwer zu entnehmen ist, hat die Hochschule auf Rückfrage der Gutachter:innen kurz vor der Vor-Ort-Begutachtung kohortenbezogene Abbruchquoten erstellt. Die Zahlen schwanken, aber bewegen sich um die 30 %. Die Hochschule versucht, die Gründe für die Abbrüche möglichst genau zu evaluieren und beobachtet die Thematik intensiv. Als Gründe für die Abbrüche hat die Hochschule verschiedene Faktoren identifiziert. Einige Studierende, insbesondere solche, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule gemacht haben, kommen mit den Freiheiten und Ansprüchen des projektorientierten Studiums nicht zurecht. Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Lebensalter der Studierenden. Häufig geschieht der Abbruch wegen familiärer Verpflichtungen oder persönlicher Schwierigkeiten. Die Lehrenden erklären, in engem Kontakt zu den meistens Studierenden zu stehen. Viele Studierenden, die wegen Care Aufgaben oder Kindern das Studium vorübergehend abgebrochen haben, kommen später zurück und setzen ihr Studium fort. Das wird von den anwesenden Studierenden bestätigt. Die Gutachter:innen loben den transparenten Umgang der Hochschule mit den Abbruchquoten und können die Begründung nachvollziehen.



semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X insgesamt	Nach Kohorten	
		Anzahl	%
(1)	(2)		
WS 2022/2023	8	2	25,00
SS 2022	2	0	0,00
WS 2021/2022	9	5	55,56
SS 2021	7	2	28,57
WS 2020/2021	21	6	28,57
SS 2020	2	1	50,00
WS 2019/2020	12	4	33,33
SS 2019	5	1	20,00
WS 2018/2019	13	5	38,46
SS 2018	4	2	50,00
WS 2017/2018	10	2	20,00
SS 2017	5	0	0,00
WS 2016/2017	17	5	29,41
<b>Insgesamt</b>	<b>115</b>	<b>35</b>	<b>30,43</b>

Die Weiterentwicklungen im vergangenen Akkreditierungszeitraum sowie die Änderung des Studiengangstitels halten die Gutachter:innen für stimmig, gut begründet und sinnvoll.

Aus Sicht der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den regelmäßig stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule hält ein Gleichstellungskonzept vor und hat eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n berufen. Dem Gleichstellungsauftrag liegt die Idee des Gender Mainstreaming sowie der Gleichstellung aller marginalisierter Gruppen zugrunde, die aufgrund tatsächlicher oder wahrgenommener Merkmale diskriminiert werden. Der Gleichstellungsarbeit liegt ein intersektionales Verständnis zugrunde. Dementsprechend setzt sich die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für eine Gleichstellungspolitik ein, die eine differenzierte Förderung von Personen aller marginalisierter Gruppen vorsieht. Dies gilt für Studierende, Mitarbeitende, Studien- und Stellenbewerber:innen sowie andere mit der Hochschule assoziierte Personen. In der Berufungspolitik der Hochschule wird die Gleichstellungsbeauftragte eingebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Hochschulleitung sowie Gremien bei diskriminierungssensiblen Fragen und weist auf individuelle, institutionelle und strukturelle Diskriminierung hin. Durch die Stelle werden Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen bestehenden Nachteile gestartet.

Des Weiteren besteht eine studentische Gleichstellungs-AG, die sich intersektional mit Diskursen und der praktischen Umsetzung von Gleichstellung und Anti-Diskriminierung befasst. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet in enger Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten. Studentische Gleichstellungsakteur:innen sind zudem in Gespräche mit der Hochschulleitung und den Gremien eingebunden.

Die Hochschule ist darauf bedacht, Studierenden mit Behinderung ein adäquates Studium zu ermöglichen. Es steht bereits in der Bewerbungsphase ein:e Ansprechpartner:in (der:die Beauftragte für die Wahrnehmung der Interessen von Studierenden und Mitarbeiter:innen mit Behinderung) zur Verfügung. Die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ist über § 15 der Prüfungsordnung geregelt. Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für Studien- bzw. Prüfungsleistungen Ersatzleistungen erbringen. Sie können auf Antrag die Studienzeit verlängern, ohne dass ihnen dadurch Nachteile wie etwa erhöhte Kosten entstehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule stellt vor Ort das Programm „Inklusive Hochschule“ für Studierende mit einer Beeinträchtigung vor. Ziel ist es, modellhaft die Teilhabe von kreativen Menschen mit Behinderung an künstlerischen Ausbildungsinstitutionen zu erproben. Damit ist die HKS Ottersberg bundesweit eine der ersten Hochschulen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten ein reguläres Studium ermöglichen. Das Programm läuft in dieser Form seit sieben Jahren. Die Adressaten kommen vornehmlich aus der Region und werden in die Bachelorstudiengänge eingeschrieben. Um Menschen mit Behinderung ein Studium zu ermöglichen, werden HKS-Studierende ohne Behinderung aus allen Studiengängen und allen Semestern für begleitende Studienassistenzen gewonnen, um individuell bei studienrelevanten Aufgaben zu assistieren. Die Gutachter:innen loben den Ansatz und das Engagement der Hochschule.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Die Hochschule erklärt, den Studierenden hierbei nach Möglichkeit entgegenzukommen. Es gibt ein:e Mitarbeiter:in, die sich darum kümmert. Es besteht auch die Möglichkeit, Krankheits- oder Urlaubssemester zu nehmen. Wenn nötig, können auch kostenfreie Semester gewährt werden. Die Studierenden merken an, dass die Gleichstellungsstelle bis vor kurzem von zwei Studierenden betrieben wurde. Ein:e hauptamtliche Mitarbeiter:in, die das anschließend übernommen hat, ist aus der Hochschule ausgeschieden und die Stelle dementsprechend seit einer Weile unbesetzt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Gleichstellungsstelle oder eine Vertretung unmittelbar nachzubesetzen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Besetzung der Gleichstellungsstelle oder einer Vertretung sollte unmittelbar erfolgen.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof.in Patricia Ines Hoeppe, Frankfurt University of Applied Sciences  
Prof.in Tina Stolt, Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern Landau
- b) Vertreterin der Berufspraxis  
Aliena Wagner, Latibul Theater- & Zirkuspädagogisches Zentrum Köln
- c) Studierende  
Lucia Jacobs, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	8	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	2	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	9	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	7	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	21	20	2	2	10%	5	5	24%	5	5	23,81%
SS 2020	2	2	1	1	50%	1	1	50%	1	1	50,00%
WS 2019/2020	12	10	1	0	8%	2	1	17%	5	4	41,67%
SS 2019	5	4	0	0	0%	1	0	20%	2	1	40,00%
WS 2018/2019	13	10	3	3	23%	6	4	46%	7	5	53,85%
SS 2018	4	3	1	0	25%	1	0	25%	1	0	25,00%
WS 2017/2018	10	7	4	2	40%	5	3	50%	8	5	80,00%
SS 2017	5	5	4	4	80%	4	4	80%	4	4	80,00%
WS 2016/2017	17	16	3	3	18%	5	5	29%	11	10	64,71%
<b>Insgesamt</b>	<b>115</b>	<b>98</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>79%</b>	<b>30</b>	<b>23</b>	<b>26%</b>	<b>44</b>	<b>35</b>	<b>38,26%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung:

Bei den Abschlüssen wurden die verschiedenen Regelstudienzeiten von Vollzeit- und Teilzeitstudierenden sowie das Brückenstudium berücksichtigt.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	3	1	0	0	0
WS 2021/2022	4	1	0	0	0
SS 2021	2	2	0	0	0
WS 2020/2021	0	2	0	0	0
SS 2020	2	3	0	0	0
WS 2019/2020	2	1	0	0	0
SS 2019	2	1	1	0	0
WS 2018/2019	2	2	0	0	0
SS 2018	8	5	1	0	0
WS 2017/2018	3	2	0	0	0
SS 2017	5	3	0	0	0
WS 2016/2017	3	1	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	36	24	2	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	1	1	0	0	2
SS 2022	2	0	1	1	4
WS 2021/2022	0	4	0	2	6
SS 2021	1	0	2	0	3
WS 2020/2021	0	1	0	1	2
SS 2020	2	1	2	0	5
WS 2019/2020	1	1	1	0	3
SS 2019	2	0	2	0	4
WS 2018/2019	0	2	0	2	4
SS 2018	4	2	5	3	14
WS 2017/2018	2	0	1	2	5
SS 2017	4	1	2	1	8
WS 2016/2017	0	4	0	0	4

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 10.05.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 12.07.2016 bis 31.08.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Ateliers, Werkstätten

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.



(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)